Voilà, les énergies renouvelables

Länderreport Teil 1 In Kooperation mit dem Beratungsunternehmen Rödl & Partner stellen wir in einer Serie Länder mit Wachstumsperspektiven für erneuerbare Energien vor. In Frankreich wurde lange nur über die Energiewende geredet. Jetzt liegen Zahlen für den Ausbau von Wind, Sonne und Co. vor.





Energiewende: Paradigmenwechsel in Frankreich. Das Land will den Anteil der Atomkraft am Energiemix bis 2025 von 75% auf 50% reduzieren. Im Windpark Wælfling-lès-Sarreguemines in Lothringen (rechts oben) drehen sich bereits fünf Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 2,05 MW.

nsbesondere seit dem Umweltgipfel Grenelle 2007 wurden die erneuerbaren Energien in Frankreich zu einem zentralen Thema im gesellschaftspolitischen Leben. Mit dem Entwurf zum Energiewendegesetz für grünes Wachstum (»Projet de loi relatif à la transition énergétique pour la croissance verte«) vom 18. Juni 2014, welches noch in diesem Jahr verabschiedet werden dürfte, und der Weltklimakonferenz COP 21 in Paris im November und Dezember 2015 dürfte sich dieser Trend fortsetzen.

23 PROZENT ERNEUERBARE BIS 2020

Das Ziel des Gesetzentwurfs liegt insbesondere darin, die energiepolitischen Abhängigkeiten durch einen besseren Energiemix und mit Hilfe des verstärkten Einsatzes von erneuerbaren Energien zu reduzieren. Im Einzelnen verfolgt das Energiewendegesetz folgende Ziele: Erstens die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um 40 % bis 2030 und um 75 % bis 2050.

Zweitens die Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe im Vergleich zu 2012 um 30 % bis 2030. Drittens die Reduzierung des Anteils der Kernenergie am französischen Energiemix von heute 75 auf 50 % bis 2025 und Begrenzung der Gesamtproduktion von Nuklearstrom auf 62,3 GW. Viertens die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch auf 23 % bis 2020 und auf 32 % bis 2030. Fünftens die Reduzierung des Endenergieverbrauchs im Vergleich zu 2012 um 50 % bis 2050.

Für den Anteil der erneuerbaren Energien am Energiemix, der sich 2013 auf 14,2% belief, ist folglich eine Anhebung auf mindestens 32% vorgesehen. Im Vergleich dazu fällt ein aktueller Bericht der Agence de l'environnement et de la maîtrise de l'énergie (ADEME), eine staatlich finanzierte öffentliche Einrichtung, deren Arbeit von den französischen Ministerien überwacht wird, noch weitaus optimistischer aus. Er zeigt in

der Tat Möglichkeiten auf, wie eine Stromproduktion in Frankreich im Jahr 2050 zu 100% aus erneuerbaren Energien realisierbar wäre. Die Regierung zielt jedoch auf einen Anteil der erneuerbaren Energien von nur 40% im Jahr 2050 ab.

GESETZ NOCH IN DIESEM SOMMER?

Den Entwurf des Energiewendegesetzes für grünes Wachstum hat die französische Nationalversammlung am 26. Mai 2015 in zweiter Lesung verabschiedet und am 27. Mai an den Senat übermittelt. Die endgültige Verabschiedung des Gesetzes stand bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe Mitte Juli noch aus. Im Rahmen der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs wurden die wichtigsten in der ersten Fassung des Entwurfs ent-

EINSPEISETARIFE

Wind Onshore

■ Die ersten zehn Jahre 8,2 c€/kWh, und für die weiteren fünf Jahre zwischen 2,8 bis 8,2 c€/kWh abhängig von den tatsächlichen Volllaststunden (unter Vorbehalt der Regeln zur Indexierung)

Biomasse

4,34 c€/kWh für 20 Jahre, zuzüglich einer Prämie zwischen 7,71 und 12,53 c€/kWh, abhängig von Kriterien wie Leistung, genutzte Ressourcen und Energieeffizienz

Photovoltaik

Der anwendbare Tarif ab 1.7. war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt, da die Tarife am Quartalsende gemäß dem eingehenden Projektvolumen des vorangehenden Quartals indexiert werden.





haltenen Punkte, die der Senat teilweise gestrichen hatte, wieder aufgenommen, insbesondere die wichtigsten energiepolitischen Ziele und eine einheitliche Einspruchsfrist bei allen umweltbezogenen Genehmigungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen.

STREITPUNKT ABSTANDSREGEL

Im Gegenzug sind zahlreiche Bestimmungen, die in dem vom Senat im März verabschiedeten Gesetzentwurf enthalten waren und die sich extrem negativ auf die Windbranche ausgewirkt hätten, wieder verschwunden, darunter die Vergrößerung der minimalen Distanz zwischen einer Windenergieanlage und Bebauungen. Derzeit beträgt der Mindestabstand in Frankreich einheitlich 500 m. Die Senatoren wollten die Minimaldistanz auf 1.000 m erhöhen.

Das französische Nationale Institut für geografische und forstbezogene Informationen (IGN) kam im Februar 2015 in einer technischen Analyse zur Berechnung von Gebietsbegrenzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu dem Ergebnis, dass der Wunsch der Senatoren katastrophale Auswirkungen auf das Flächenpotenzial und somit auf die Windbranche gehabt hätte. In der Tat hätte das Flächenpotenzial bei Berücksichtigung der 1.000-Meter-Regelung stark abgenommen.

VEREINFACHUNGEN GEPLANT

Nun ist jedoch die vorgeschlagene Mindestabstandsregelung von 1.000 Metern, die der Senat zuvor beschlossen hatte, wieder aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden.

Selbst wenn Frankreich lange unter dem Ruf eines stark bürokratisierten Landes und unter der Anhäufung von Verfahren und Normen aus dem Umweltgesetzbuch, dem Stadtplanungsgesetz und den Energiebestimmungen gelitten hat, sieht der Gesetzentwurf eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für Erneuerbare-Energi-

en-Vorhaben vor. Sie soll zu einer Verminderung der Verwaltungskosten, einer Vereinfachung der notwendigen Vorstudien und einer Verkürzung der Fristen führen.

Der Versuch eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens für klassifizierte Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial für die Umwelt, ICPE, wurde bereits am 4. Mai 2014 eingesetzt. absolute Nichtigkeit, die nicht geheilt werden kann und die jede Person beantragen darf, nicht nur derjenige, dem dadurch ein Schaden entsteht. Nicht jede Investition ist von dem Zustimmungsverfahren betroffen; typischerweise fällt aber der Erwerb einer französischen Betreibergesellschaft, sprich der Kauf aller ihrer Anteile, darunter. Aufgrund der unpräzisen Formulierung



»Der Gesetzesentwurf sieht eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für Erneuerbare-Energien-Vorhaben vor.«

Nicola Lohrey, Rödl & Partner

Aufgrund dieses konzentrierten Verfahrens erhält der Antragsteller eine umfassende Einzelgenehmigung, die alle für das Projekt notwendigen Genehmigungen enthält, vor allem die Baugenehmigung und die Genehmigung für klassifizierte Anlagen, falls anwendbar (insbesondere Windenergieanlagen).

Das Ende April dieses Jahres im Rahmen des neuen Verfahrens eingeführte einheitliche Formular führt detailliert die einzureichenden Unterlagen auf.

WICHTIGES FÜR INVESTOREN

Ausländische Investoren müssen sich seit dem 14. Mai 2014 mit einem weiteren Problem befassen: Investitionen in den Bereichen Versorgung von Elektrizität, Gas, Kohlenwasserstoffe und andere Energiequellen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wirtschaftsministeriums. In Ermangelung einer solchen Zustimmung kann aufgrund von Artikel L.151-4 des französischen Monetär- und Finanzgesetzbuches die Nichtigkeit des Veräußerungsvertrags ausgesprochen werden. Dabei handelt es sich um eine sogenannte

des Gesetzestextes besteht derzeit noch Ungewissheit, ob Artikel L.151-4 überhaupt auf erneuerbare Energien anwendbar ist. Es ist jedoch ratsam, vorsichtshalber das vorgesehene Verfahren einzuhalten oder zumindest schriftlich anzufragen, ob das Zustimmungsverfahren anwendbar ist.

Ein solcher Antrag ist vom Investor, das heißt vom Käufer, zu stellen. Der Antrag muss relativ ausführliche und umfassende Informationen über den Investor, die Betreibergesellschaft und die geplante Investition enthalten. Ab Antragstellung steht dem Ministerium eine Frist von zwei Monaten zu, um seine Zustimmung zu erteilen, gegebenenfalls auch unter weiteren Voraussetzungen, oder um die geplante Investition abzulehnen. Erhält der Investor innerhalb der zweimonatigen Frist keine Antwort, gilt die Zustimmung als erteilt. Im Rahmen der Investitionsplanung ist die mögliche zusätzliche Frist von zwei Monaten zu beachten.

Nicola Lohrey (Rödl & Partner)

→ www.roedl.de